



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse**

**Gemmeke, Anton**

**Paderborn, 1931**

Abkommen mit dem Bischof wegen der Einkünfte aus der neuen Stadt  
Dringenberg.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9660**

keiten, und zwar zwei Schwestern gleichen Namens; nach einer Chronik der Grafen von Bentheim im Fürstlichen Archiv zu Burgsteinfurt nämlich wurden drei Schwestern Äbtissinnen „zu Herze, Breckenhorst und Brede“.<sup>3</sup>

Abkommen mit dem Bischof  
wegen der Einkünfte aus der neuen Stadt Dringenberg.

Ein wichtiges Abkommen traf das Stift um 1340—41 mit dem Bischofe wegen seiner Besitzungen im Gebiete der neugegründeten Stadt Dringenberg. Bernhard V., Bischof von Paderborn, bekundet: Vor seiner Beförderung zum Episkopat der Paderborner Kirche, als er noch in geringerer Würde an derselben Kirche stand [er war vorher, wie wir schon sahen, Dompropst], hat er mit eigenem Gelde die Grafschaft Dryngen mit zugehörigen Gütern und Leuten gekauft und auf dem dazu gehörigen Grund und Boden die Festung Dryngenbergh, Burg und Stadt (Munitionem Dryngenbergh Castrum et Opidum) aus Eigenem erbaut, die zur Grafschaft gehörigen Güter und baubaren Äcker (agros colibiles), die durch räuberische Anfälle lange Zeit verwüstet waren, wiederherstellen lassen und aus Wäldern neue Äcker geschaffen. Zwischen den Gütern seiner Grafschaft hatten Äbtissin, Konvent und Klerus der weltlichen Kirche zu Herze, die dort in der Nachbarschaft wohnen, eine Anzahl Hufen, nämlich in den Villen Dryngen und Eysen, und Zehnten aus diesen Villen; ihre Äcker lagen zwischen den seinen zerstreut, und ihre Zehnten von den Feldäckern (de agris campestribus) und seine Zehnten von den Neubruckländern (de agris novalibus), die nach gemeinem Rechte ihm zustehen, berührten sich, so daß man nicht recht unterscheiden konnte, welche Äcker und Zehnten und in welchen Grenzen dem einen und dem anderen Teile zukamen. Aus diesen Ungewissheiten sind zwischen dem Klerus, dem Gesinde (familiam) der Äbtissin, des Konvents und der Heerser Kirche einerseits und den Bürgern (opidanos) und seinem [des Bischofs] Gesinde andererseits oft Streitigkeiten und Reibereien entstanden. Um diesen Anzuträglichkeiten zu begegnen, hat man nach Rat mit beiderseits Freunden und mit ausdrücklicher Genehmigung des Kapitels und Konventes beider Kirchen ein freundschaftliches Abkommen getroffen über die vorgenannten Zehnten und Äcker. Nämlich Äbtissin und Konvent der Heerser Kirche verzichteten auf ihre Zehnten aus den Villen Eysen und Dryngen und ihre dortigen Hufen, die zu Besitz- und Eigen-

<sup>3</sup> Daß zwei Brüder oder Schwestern den gleichen Taufnamen führten, kam in jener Zeit mehrfach vor. Oben in der Urkunde vom 29. September 1318 begegneten uns bereits zwei Brüder Tyderich von Medrike. — Simon I. zur Lippe (1275—1344) hatte zwölf Kinder. Von den acht Söhnen hießen zwei Bernhard; der eine war 1321—1341 Bischof und der andere 1324—1336 erst Domherr und demnächst Dompropst zu Paderborn. — Von den Söhnen des Edelvogts Widekind vom Berge hießen sowohl der Nachfolger in der Herrschaft als dessen Bruder, der nachmalige Bischof von Minden († 1383), gleichmäßig Widekind und kommen als solche gleichnamige Brüder, ohne die Unterscheidung senior und junior, in Urkunden vor (Lipp. Reg. 2, 581). — 1351 kommen zwei Brüder Ritter Kort von Bega vor. — Von den Töchtern Kaiser Heinrichs III. hießen zwei Adelheid, die nacheinander Äbtissinnen zu Gandersheim waren, Adelheid II. 1061—1095; Adelheid III. 1095—1101 (Herders Kirchenlex. 5, Sp. 91). — Von den 3 Töchtern der hl. Elisabeth, Landgräfin von Thüringen, hießen die beiden älteren beide Sophie; die ältere vermählte sich mit dem Herzog Heinrich II. von Brabant und wurde die Stammutter des hessischen Fürstenhauses, die zweite wurde Äbtissin von Kitzingen (das. 4, Sp. 387).

tumsrecht auf ihn und seine Nachfolger und die Paderborner Kirche übergehen. Die Grenze dieser Zehnten läuft entlang den Grenzsteinen (lapides terminales), die bei der Scheidung aufgestellt worden sind, an den Zehnten von Oldenherse, Cudelsen, Upringen [Espringen] und Schmechten. Was innerhalb dieser Grenzen um die Festung Dringenberg liegt, gehört ihm samt den Hufen in Eysen und Dryngen, was außerhalb liegt, der Heerjer Kirche. Als Entgelt für die abgetretenen Zehnten und Hufen überweist der Bischof für immer der Äbtissin und der Heerjer Kirche eine Einnahme von jährlich 100 Vierteln [ein Viertel = 4 Scheffel] dreifacher Getreidegefälle (triplicis annonae), nämlich 20 Viertel Roggen, 30 Viertel Gerste und 50 Viertel Hafer, die die Bürger von Dringenberg jährlich auf ihre Gefahr und Kosten zum Speicher des Stifts in Heerse oder an die anderen Hebestellen desselben zu liefern haben aus den Gefällen, die sie dem Bischofe von den ihnen überlassenen Ländereien zu entrichten haben. Lysa, Äbtissin, Sophia, Pröpstin, Mha, Dekanin, und der ganze Konvent der Kanonissen (canonicarum) und Ebdomadare und die anderen Benefiziaten und Kleriker des Stifts genehmigen diese Ordnung unter Abtei- und Kapitelsiegel. Bürgermeister, Ratmänner und gesamte Bürgerschaft (Proconsules et Consules et Universitas Opidanorum) in Dryngenbergh genehmigen gleichfalls und verpflichten sich ausdrücklich zur Zahlung der 100 Viertel Getreide unter ihrem Stadtsiegel.<sup>4</sup>

1341 April 6. Albert, Bernhard, Wernher und Hermann, Gebrüder von Brakele, Knappen, bekennen, daß sie der Äbtissin und der Kirche zu Heerse für 73 Mark reinen Silbers verkauft haben einen Hof in der Feldmark der Stadt Brakele, den jetzt die Witwe Konrads, genannt Klocken, Bürgers in Brakele, und sein Sohn bebauen. Unter den Zeugen: Hermann, Dekan in Hörter, Heinrich von Paderborn und Heinrich von Belstede, Kanoniker der Heerjer Kirche, Hermann, Kapellarius Sti. Quintini daselbst, Bertold von Blechtene, Kapellan der Äbtissin.<sup>5</sup>

1341 November 15. Konrad Bäcker (pistor), Bürgermeister (proconsul), Johannes Magh, Hermann von Hagen, Hermann Pilsere und Hermann von Roden, Ratleute (consules), und die ganze Gesamtheit des Dorfes Nygenherse (totumque universitas ville Nygenherse) bekennen, daß sie eine Rente von 9 Schillingen schwerer Brakeleer Pfennige verkauft haben für 3 Mark reinen Silbers Bode deme Leyre, jährlich am Feste des hl. Michael in seiner Wohnung zu zahlen. Sie können und sollen jährlich ein Drittel oder das Ganze zurückzahlen. Sie haben Herrn Ludolf von Heerse, Ritter, gebeten, dieser Schrift sein Siegel anzuhängen.<sup>6</sup>

Hier begegnet uns endlich zum ersten Male urkundlich der Ort Nygenherse, und zwar mit städtischer Verfassung, Bürgermeister und Rat. Diese nennen ihren Ort aber noch „villa“, Weiler, Dorf, und lassen ihre Urkunde noch besiegeln durch einen Ritter von Heerse. Der Ortsname Nygenherse ist natürlich ebenso alt wie der Ortsname Altinherise, den wir bereits im Jahre 1066 trafen.

<sup>4</sup> N K M Nr. 82. Das Datum fehlt („Datum pp“), ergibt sich aber ziemlich annähernd aus den Regierungszeiten des Bischofs (1321—1341) und der Äbtissin (1340—1372).

<sup>5</sup> N K M Nr. 244.

<sup>6</sup> Abschr. St A M Msc. VII 4510 A fol. 25.

1341 Dezember 7. Engelhard, genannt von Istorp, Knappe, Elisabeth, seine Ehefrau, Hermann, sein Bruder, und Hermann, dessen Sohn, Alheidis und Lutgardis, dessen Töchter, anerkennen, daß sie ihre Hälfte des Zehnten von dem Hofe genannt Jaddenhofen, der in der Villa Istorp gelegen ist, der Äbtissin Lysa und dem Kapitel der Kirche in Herse, von denen dieser Zehnt zu Lehen geht, für eine gewisse Geldsumme erblich verkauft haben. Es siegeln mit Herbold der Ältere für sich und für Heinrich, den Sohn seines Bruders Bruning sel. And., und Herbold der Jüngere, auch für sich und Gerlach, seinen Bruder, genannt von Istorp, Knappen, zum Zeichen ihrer Einwilligung und Genehmigung; Wernher von Bracle, Ritter, aber und Johannes, Werner und Bertold von Aßeburg, Knappen, zum Zeugnis.<sup>7</sup>

#### Gründung von Burg und Stadt Swaney.

Das Jahr 1344 brachte für das Stift wieder die Gründung einer neuen Burg und Stadt in der Nachbarschaft, diesmal auf der Westseite, nämlich der Burg und Stadt Swaney, die aber nicht so folgenreich wurde wie die Gründung von Burg und Stadt Dringenberg auf der Ostseite. Unterm 7. März genannten Jahres bekennet Baldwin [von Steinfurt], Bischof zu Paderborn, daß er mit Vulbord des Domkapitels mit Herrn Ludolf von Herse, Ritter, und seinem Sohne Hermann vereinbart (overdregen) hat, ein Schloß zu bauen zu Ecwordinchusen. Baldwin legt dazu alles, was er hat zu Elnere, zu Ecwordinchusen und weiter von dem Crummenhus, wo der Weg hergeht nach dem Hof zum Henghe und weiter nach der Silverbyke und an den Teich zu Buße bis an den Wald, und den Zehnten zu Ecwordinchusen und alles unbrauchbare (unesche) Holz auf dem Walde von dem Wege von Buße nach Dringenburg bis an den Weg von Herbram nach Herze, Eichen, Buchen und Eschen ausgenommen. Ludolf und sein Sohn geben dazu alles, was sie haben zu Elnere, zu Ecwordinchusen, zum Schirenbroke, zu Edinchusen, zu Hiddinchusen und die Urenberghe. Baldwin soll das Schloß auf seine Kosten allein bauen; Schloß, Schlüssel und Huldigung sollen ihm und seinem Stifte allein gehören. Ludolf aber und sein Sohn und seine Erben sollen im Schlosse eine Freistelle haben und davon keinerlei Dienst tun. Sie können sich daraus verteidigen gegen die, die sie verunrechten wollen. Alles vorgenannte Gut, Zehnt, Heuer, Zins, Mühlen, Bierpfennige, Wortgelt, Bede und alle Einkommen sollen beiden Seiten gleich zugehören, Gogericht, Gericht binnen dem Schloß bis an die Grenzsteine (vredesteyne) und was hier abfällt, soll beiden gleich sein, außerhalb der Steine bleibt das Gogericht dem, der es bisher gehabt hat; außerhalb der Steine soll man niemand laden, der binnen denselben wohnt. Die Leute, die beide haben zu Ecwordinchusen und Elnere, sollen frei sein, solange sie dort wohnen; ziehen sie aus, folgt jeder seinen Leuten und seinen Rechten. Andere eigene Leute, des Bischofs, Ludolfs oder sonstige, sollen nicht einziehen ohne Erlaubnis; ziehen sie aber ein, so mag jeder seinen Leuten und seinem Rechte folgen. Ehe des Bischofs Nachkommen Huldigung nehmen von diesem Schlosse, sollen sie Ludolf und seinen Erben die hier beschriebenen Rechte verbrieften. Beide

<sup>7</sup> N K S. 97.